

Prüfungswesen

Verlängerungen der Bearbeitungszeit von Bachelor-/Master-Thesen

Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO)“ aller Studiengänge der Hochschule Geisenheim

3.4.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Grund technischer Probleme:

- Bitte überprüfen Sie die Bedingungen zur Verlängerung der Bearbeitungszeit auch in der Prüfungsordnung (BBPO) Ihres Studiengangs. <https://www.hs-geisenheim.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten-und-studienorganisation/> -> Studiengang auswählen
- Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Bachelor- oder Masterarbeit muss formlos an den Prüfungsausschussvorsitzenden Ihres Studiengangs gestellt werden (per Brief oder Email).
- Das formlose Schreiben muss folgende Punkte enthalten:
 - die Begründung zur Verlängerung,
 - der gewünschte Verlängerungszeitraum,
 - Unterschriften von **Studierenden und Betreuer*in** oder alternativ **separate Email des/der Betreuer*in an den Prüfungsausschussvorsitzenden mit Bestätigung, dass Verlängerung unterstützt wird.**
- Das Schreiben/Email bitte immer an den Prüfungsausschussvorsitzenden und Ihre Studiengangbetreuerin senden

Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Grund von Krankheit:

Die Bearbeitungszeit verlängert sich um die Tage der Krankschreibung.

- Ein ärztliches Attest ist, zusammen mit einem formlosen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Krankheit, bei Ihrer Studiengangbetreuerin einzureichen.
- Die Bestätigung der Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt schriftlich durch Ihre Studiengangbetreuerin.